

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von

- Parkerleichterungen für Schwerbehinderte und
- Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen

Hier: Informationsblatt zur Beantragung
bei der Straßenverkehrsbehörde der Großen Kreisstadt Sebnitz

1. Antragsteller

Antragsberechtigt sind

- Personen mit Wohnsitz in Sebnitz, einschließlich aller Ortsteile und die folgende Voraussetzungen erfüllen

2. Parkerleichterungen für Schwerbehinderte - „blauer“ Parkausweis

a) Voraussetzungen für die Erteilung

- außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen „**aG**“ lt. Schwerbehindertenausweis)
- Sehschwäche/Blindheit (Merkzeichen „**Bl**“ lt. Schwerbehindertenausweis)
- beidseitige Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionsstörungen

b) mit dem Antrag als Nachweise vorzulegende Dokumente

- Schwerbehindertenausweis in Kopie
 - Feststellungsbescheid, soweit als Nachweis erforderlich
 - Amtsärztliches Gutachten, soweit als Nachweis erforderlich
- Sowie
- Vollmacht/ Personalausweis, wenn Dritte für die schwerbehinderte Person handeln oder
 - Kopie des Betreuerausweises
 - 1 Lichtbild, aktuell (35 x 45 mm ohne Kopfbedeckung)

c) Parkerleichterung

Der Parkausweis wird als EU-einheitlicher Parkausweis ausgestellt.
Er berechtigt in allen EU-Mitgliedsstaaten das Parken auf den Schwerbehindertenparkplätzen (Rollstuhlfahrersymbol).

Darüber hinaus gewährt er in Deutschland auch weitere Parkerleichterungen, z.B. bis zu drei Stunden Parken bei eingeschränktem Haltverbot (Zeichen 286/ 290)

3. Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen, die nicht die unter Pkt. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen - „orangefarbener“ Parkausweis

a) Voraussetzungen für die Erteilung

- Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **G** und **B** und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)
- Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **G** und **B** und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane
- Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt
- Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

b) mit dem Antrag als Nachweise vorzulegende Dokumente

- Schwerbehindertenausweis in Kopie
 - Feststellungsbescheid, soweit als Nachweis erforderlich
 - Amtsärztliches Gutachten, soweit als Nachweis erforderlich
- sowie
- Vollmacht/ Personalausweis, wenn Dritte für die schwerbehinderte Person handeln oder
 - Kopie des Betreuerausweises

c) Parkerleichterung

Dieser Parkausweis berechtigt **n i c h t** zur Benutzung der Schwerbehindertenparkplätze (Rollstuhlfahrersymbol).

Die Benutzung konkret festzulegender Schwerbehindertenparkplätze (Rollstuhlfahrersymbol) kann in Ausnahmefällen gestattet werden.

Dieser Parkausweis ermöglicht aber weitere Parkerleichterungen in Deutschland analog dem blauen Parkausweis.

4. **Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen, die nicht die unter Pkt. 2 und Pkt. 3 genannten Voraussetzungen erfüllen**

„gelber Parkausweis“

a) Voraussetzungen für die Erteilung

- Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen „G“ (erheblich gehbehindert), bei denen wenigstens ein GdB von 70 alleine infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens und/oder der Lunge vorliegt.
- Stomaträger mit doppeltem Stoma (Künstlicher Darmausgang und künstlicher Harnableitung)
- Vorübergehend Berechtigte, die aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls oder nach einer schweren Operation vorübergehend, aber dennoch für einen längeren Zeitraum an so starken Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule leiden, dass ihnen vermeidbare Wege erspart werden müssen.

b) mit dem Antrag als Nachweise vorzulegende Dokumente

- Schwerbehindertenausweis in Kopie
 - Feststellungsbescheid, soweit als Nachweis erforderlich
 - Amtsärztliches Gutachten, soweit als Nachweis erforderlich
 - Für vorübergehende Berechtigte- die Bescheinigung des Arztes
- sowie
- Vollmacht/ Personalausweis, wenn Dritte für die schwerbehinderte Person handeln oder
 - Kopie des Betreuerausweises

c) Parkerleichterung

Dieser Parkausweis gilt nur für den *Freistaat Sachsen*.

Dieser Parkausweis berechtigt **n i c h t** zur Benutzung der Schwerbehindertenparkplätze (Rollstuhlfahrersymbol).

Die Benutzung konkret festzulegender Schwerbehindertenparkplätze (Rollstuhlfahrersymbol) kann in Ausnahmefällen gestattet werden.

Er ermöglicht aber weitere Parkerleichterungen in Sachsen analog dem blauen Parkausweis.